

Schiedsgerichtsverfahren - Alternative zu den staatlichen Gerichten

Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Darmstadt:

Seit dem 1. Januar 2002 verfügt die Industrie- und Handelskammer Darmstadt über ein eigenes Schiedsgericht. Juristische Auseinandersetzungen zwischen Kaufleuten sind die Ausnahme. Doch manchmal lässt sich ein Rechtsstreit nicht vermeiden, der Gang zu Gericht wird unumgänglich. Es muss allerdings nicht zwingend ein staatliches Gericht sein, das einen Streit zwischen Kaufleuten entscheidet oder durch einen Vergleich beilegt. Gerade für die Kaufmannschaft bietet sich die Möglichkeit eines nicht öffentlichen Gerichtsverfahrens an, bei dem beide Parteien die Richter selbst benennen können, die über die spezifischen juristischen Kenntnisse, Branchenerfahrung und eventuell erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Zum Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammer Darmstadt gehört unbürokratische Hilfe bei der Vorbereitung von Schiedsgerichtsverfahren, von der Formulierung der Schiedsgerichtsklausel, der Beratung bei der Auswahl einer geeigneten, von nationalen oder internationalen Organisationen zur Verfügung gestellten Verfahrensordnung, bis hin zur Hilfe bei der Auswahl geeigneter Schiedsrichter.

Die Industrie- und Handelskammer ist Mitglied der nationalen Schiedsgerichtsorganisation "Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V." (DIS), einem Zusammenschluss von Wirtschaftsverbänden, Wissenschaftlern und Praktikern der Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Organisation stellt ein eigenes Schiedsgericht zur Verfügung. Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt hat bislang in Beratungsgesprächen auf die DIS-Schiedsgerichtsbarkeit und geeignete ausländische oder internationale Schiedsgerichtsorganisationen oder auf geeignete Verfahrensregeln für individuell vereinbarte Schiedsgerichte hingewiesen und auf eine eigene Schiedsgerichtsordnung verzichtet. Durch die Schaffung einer eigenen Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt sollen die - zwar nicht häufig, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftretenden - Fälle aufgefangen werden, in denen Parteien eines Rechtsstreites in ihren Verträgen auf die - bisher nicht existierende - Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt Bezug genommen haben. Solche Vereinbarungen gingen bisher ins Leere, so dass die Parteien im ungünstigsten Fall auf den Weg zu staatlichen Gerichten verwiesen waren. Da die DIS eine praxisgerechte Schiedsgerichtsordnung ausgearbeitet hat, die allen Wirtschaftszweigen überregional und branchenübergreifend zur Verfügung steht, beschränkt sich die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt auf einige notwendige ergänzende Regelungen und eine Bezugnahme auf die DIS-Regeln.

Die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt ist nachstehend im Wortlaut abgedruckt. Die Schiedsgerichtsregeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit können in deutscher, englischer und französischer Sprache bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt bezogen werden (Frau Baumgartl, Tel.: 0 61 51/8 71-2 16, Fax: 0 61 51/8 71-1 00-2 16, für juristische Auskünfte zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit steht Herr Beckers zur Verfügung, Tel.: 0 61 51/8 71-2 14).

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

1. Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V., so weit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.
2. Der Schiedsort nach § 21 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist die Industrie- und Handelskammer Darmstadt.
3. In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Klage auch bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang der Klage bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt.
4. Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt leitet die Klage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Klage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

Benennungen nach §§ 12, 13 und 14 DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Darmstadt.

5. Erklärungen der Parteien nach § 18 Abs. 2 und 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die Industrie- und Handelskammer Darmstadt gerichtet werden, werden sie durch die Industrie- und Handelskammer Darmstadt an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtswesen weitergeleitet.

Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt ausreichend.

6. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 2001

Dr. Michael Römer
Präsident

Dr. Volker Merx
Hauptgeschäftsführer